

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 21.12.2021

Nummer: 21

Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2021

Bekanntmachung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, gebe ich bekannt, dass der am 25.11.2021 aufgestellte und am 26.11.2021 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 21.12.2021 bis einschließlich 22.02.2022
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305 bis 308, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 22.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Hinweis: Während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme vor Ort erst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02406/ 83-0 möglich. Der Entwurf der Haushaltssatzung kann zudem im Internet unter www.herzogenrath.de eingesehen werden.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 41/2021**11. Änderung**

vom 14.12.2021 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und 1. November 2020,
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22. April 2017,
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020,

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende 11. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26. September 2006 in der Fassung vom 15. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	153,96 EUR
120 l Restabfallbehälter	307,92 EUR
240 l Restabfallbehälter	615,84 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	2.822,52 EUR

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken (Kraftpapiersäcke) sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,90 EUR/Stück.

Artikel 3

Diese 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 in der Fassung vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2021**19. ÄNDERUNG**

der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1**§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

§ 6**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(4) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Meter Grundstücksseite

- | | |
|---------------------------|-----------|
| • in Reinigungsklasse S 1 | 1,46 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 2 | 1,46 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 5 | 0,38 Euro |
| • in Reinigungsklasse S 6 | 6,30 Euro |

Artikel 2

Diese 19. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 14.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2004 in der Fassung vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2021**9. ÄNDERUNGSSATZUNG**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2020

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2020 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	435,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	815,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.475,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	2.020,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	365,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	680,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	955,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.340,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	78,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 10	68,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	4.080,00 €

11.1	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr zu Pos. 11	136,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.085,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.860,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	62,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.720,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	124,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.860,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	62,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.720,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	124,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	7.200,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	240,00 €
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.600,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	120,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.850,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	95,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.840,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	128,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	690,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	23,00 €

22	Urnedoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.040,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	68,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.255,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Bestattungen und Beisetzungen:	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	395,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	450,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	570,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	570,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	90,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	140,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	165,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	230,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Umbettungen und Ausgrabungen:	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	395,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	140,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	165,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand:	Gebühr:
	Sonstige Gebühren:	
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	130,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	140,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80 m x 0,70 m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	165,00 €

Artikel 2

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2020 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 15.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2021

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 14.12.2021 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Herzogenrath.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Herzogenrath gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer richtet sich nach der Anzahl und der Art der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) ein Hund gehalten wird 96,00 Euro ,
 - b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund.Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn
 - a) ein solcher Hund gehalten wird 768,00 Euro,
 - b) zwei oder mehr solcher Hunde gehalten werden 960,00 Euro je Hund.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 2 sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano

6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (4) Für Hunde nach Abs. 3 finden § 3 Abs. 2 und § 4 keine Anwendung.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Gebrauchshunde von Forstbeamten und Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von den bestätigten Jagdaufsehern;
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und / oder mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen;
- c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Schafherden verwandt werden;
- d) Hunde, die nachweislich und ohne Entgeltabsicht zu Therapie- oder Rettungszwecken eingesetzt werden und die dafür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen;

Die Befreiung zu Buchst. a) bis d) gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund und ist jährlich neu zu beantragen.

- e) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen aufgenommen werden, für die ersten 24 Monate nach der erstmaligen Aufnahme in den Haushalt.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen;

Die Ermäßigung gilt bei mehreren gehaltenen Hunden nur für einen Hund.

- b) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen.

Die Ermäßigung entfällt, wenn mehr als ein Hund gehalten wird.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der

Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch die Vorlage eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen und der aktive Einsatz des Hundes durch eine Bescheinigung der einsetzenden Stelle zu belegen.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr (01.01 – 31.12.) oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 01.07. jeden Jahres mit dem Gesamtbetrag fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Geht der Festsetzungsbescheid nach dem 01.07. zu, so ist die gesamte festgesetzte Steuer einen Monat nach dem Zugehen fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Jahressteuer über das Kalenderjahr hinaus zum Fälligkeitstermin 01.07. weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Der Rassenachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Kopie des Impfausweises, Kaufvertrages, Abgabevertrages, Bescheinigung des Tierarztes etc.) zu erbringen. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen

nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, schriftlich bei der Stadt abzumelden. Bei schmerzloser Tötung ist eine Bescheinigung des Tierarztes beizufügen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Im Falle des Wegzuges des Hundehalters aus dem Stadtgebiet ist die neue Adresse anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Die Stadt kann auch private Unternehmen mit der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen beauftragen. Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter sind dann verpflichtet, den Mitarbeitern des beauftragten privaten Unternehmens wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2011 (GV NRW S. 687), in der derzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig, ohne Angabe der Hunderasse oder unter Angabe einer falschen Hunderasse anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - d) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter

entgegen § 8 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Herzogenrath vom 13.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2021**Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath
vom 14.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung nebst Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Herzogenrath nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungsmittel (Rettungstransportwagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW)) nach Vorgabe des Rettungsdienstbedarfsplanes der StädteRegion Aachen in der jeweils gültigen Fassung vorgehalten.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es,
 - a.
bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
 - b.
Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Abs. 3 a fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern,
 - c.
Krankenkraftwagen aus besonderen Anlässen (Sport-, Großveranstaltungen, Personenschutz usw.) bereitzustellen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Beförderung oder die Bereitstellung eines Krankenkraftwagens muss bei der Leitstelle der StädteRegion Aachen unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Rufnummer des Antragstellers beantragt werden.
- (2) Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen haben dem Personal des Krankenkraftwagens eine Verordnung über die Notwendigkeit der Beförderung und die Versichertenkarte vorzulegen.
Dies gilt nicht, wenn der Gesundheitszustand der zu befördernden Person keinen Aufschub duldet. Die Bescheinigung ist dann innerhalb von drei Tagen bei der Stadt Herzogenrath Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz einzureichen.
- (3) Eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Krankenkraftwagens – ausgenommen sind dringende Notfälle – besteht nicht.

- (4) Bei Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen und die einschließlich Hin- und Rückfahrt 200 km übersteigen, kann eine Kostenübernahmegarantie oder eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann im Rettungsmittel unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung hierüber trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungsmittels. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
- (2) Für jede weitere Begleitperson fallen Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif an, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Gegenüber mitgenommen Personen haftet die Stadt Herzogenrath nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, die Behandlung, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.
- (2) Gebühren werden auch erhoben für
 - die bestellte Bereitstellung eines RTW oder eines KTW ohne Benutzung
 - den Einsatz eines bereitgestellten RTW oder eines KTW ohne Benutzung
- (3) Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg. In diesen Fällen entsteht die Gebührenpflicht zu 50%.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die StädteRegion Aachen Leitstellengebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner bei der Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt und anschließend an die StädteRegion Aachen weitergeleitet. Die Höhe der Leitstellengebühr ergibt sich aus der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath erhebt die Stadt Herzogenrath Gebühren. Diese Gebühr wird dem Gebührenschuldner mit Abrechnung der Benutzungsgebühr für die jeweiligen Krankenkraftwagen und Rettungswagen durch die Stadt Herzogenrath in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.
- (4) Sofern Ansprüche der gebührenpflichtigen Personen gegenüber gesetzlichen Versicherungsträgern oder Ersatzkassen bestehen, kann mit diesen direkt abgerechnet werden.

- (5) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse der Stadt Herzogenrath zu zahlen; Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Herzogenrath im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Herzogenrath, Amt 37 Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit der Gebührenordnung der Stadt Herzogenrath erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine Leistung des Rettungswagens oder des Krankentransportwagens bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (4) Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.2019 nebst Anlagen außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021**Gebührentarif**

Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	481,38 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 30 km Fahrstrecke zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst in der jeweils geltenden Fassung	622,94 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziffer 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,50 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/ KTW ohne anschließende Beförderung, bzw. anschließender Behandlung. (Ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung im Sinne des § 9 dieser Satzung)	Jeweils 50% der Gebühr von Ziffer 1 oder Ziffer 2 zzgl. der Leitstellengebühr
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 1 zzgl. ggfls. Leitstellengebühr
8. Für das Bereitstellen eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangene Stunde Bei einem Einsatz, der die Dauer von 3 Stunden übersteigt, erhöht sich die festgesetzte Grundgebühr für jede angefangene halbe Stunde, die die Einsatzdauer von 3 Stunden übersteigt, um 50%.	Gebühr von Ziffer 2 zzgl. ggfls. Leitstellengebühr
9. Für Einsätze die eine anschließende Desinfektion des Rettungsmittels bedingen, werden jeweils 50 % der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Tarife berechnet.	
10. Die Reisekosten der Fahrzeugbesatzung werden nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Personalkosten für zusätzlich eingesetztes Personal sowie Material wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der jeweils ordnungsgemäß erlassenen Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen durch Personen der Stadt Herzogenrath in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2021**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse****Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 14.12.21 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Herzogenrath Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath in der zur Zeit geltenden Fassung, stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehören alle von der Stadt selbst, von anderen Städten oder vom Wasserverband Eifel-Rur betriebenen Anlagen, sowie der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der Stadt Herzogenrath erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) Als Inanspruchnahme der Abwasseranlage gilt auch die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers und Klärschlamms aus nicht öffentlichen abflusslosen Abwassergruben.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs.1 Satz1 Nr.1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber der Abwassereinleiterin oder dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang von der Abwassereinleiterin oder dem Abwassereinleiter angefordert.
- (6) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken oder Abwassersammelgruben zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler der örtlichen Wasserversorgerin oder des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme von der örtlichen Wasserversorgerin oder dem örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten der Wasserversorgerin oder des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
Bei dem zugrundeliegenden 12-Monats-Zeitraum handelt es sich nicht um ein Kalenderjahr, da der Ablesemess-) Zyklus des Wasserversorgungsunternehmens zu berücksichtigen ist.

Erfasst der Abrechnungszeitraum beim Wechsel eines Wasserversorgungsunternehmens oder wegen Änderung des Abrechnungszeitraumes weniger als 11 Monate, wird die rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahreswasserbezugsmenge hochgerechnet.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt und nach zeitnahen Verbräuchen abgerechnet.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 1 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die Zählerstände sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers der Wasserversorgerin bzw. des Wasserversorgers mitzuteilen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet gemäß § 4 Absatz 5). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei neu angeschlossenen Wohngrundstücken, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, ist ab Entstehung der Gebührenpflicht zunächst eine Abwassermenge von jährlich 40 cbm je Bewohnerin oder Bewohner zugrunde zu legen.

Bei neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriebetrieben, für die der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Absatz 3 noch nicht vorliegt, bildet zunächst die Wassermenge, die während der ersten vier Monate aus der öffentlichen oder sonstigen Wasserversorgungsanlage entnommen wurde, die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Wassermenge ist auf ein Jahresergebnis umzurechnen.

Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugs Mengen für einen vollen Bemessungszeitraum erfolgt bei neu angeschlossenen Grundstücken und neu angeschlossenen Gewerbe- und Industriegebieten eine Abrechnung nach Absatz 3.

- (6) Auf Antrag werden die Wassermengen, die nachweislich nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden (sog. Wasserschwindmengen), bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge abgezogen. Der

Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) zu führen:

Nr.1: Wasserzähler

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Vor dem Einbau der Abwasser-Messeinrichtung oder des Wasserzählers ist der Standort der Installation mit der Stadt abzuklären. Ist eine Abwasser-Messeinrichtung oder ein Wasserzähler installiert, erfolgt die Ableseung des Zählerstandes durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen eigenverantwortlich und ist der Stadt innerhalb eines Monats nach Ablesung des Hauptwasserzählers des Wasserversorgers mitzuteilen (§ 4 Abs.4).

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers oder einer Abwasser-Messeinrichtung zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unerschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind - bezogen auf den Ablesezeitraum der Wasserversorgerin oder des Wasserversorgers – nach erfolgter Ablesung der entsprechenden Zähler, spätestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Jahresabgabenbescheides, durch einen schriftlichen Antrag bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Zeitraums / Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Nachträgliche Ermäßigungen für zurückliegende Jahre sind ebenfalls nicht möglich.

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,51 Euro.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung der Eigentümerinnen oder Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der be-

bauten bzw. überbauten und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. In-soweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Änderungen oder Ermäßigungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:

- A Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche verändert (verringert oder erhöht), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- B Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit einem Notüberlauf zum Kanal, wird auf Antrag je 0,05 cbm Auffangbehältervolumen je qm der angeschlossenen bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Fläche, diese bebaute bzw. überbaute und / oder befestigte Fläche nur zur Hälfte bei der Veranlagung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Das Auffangbehältervolumen darf nicht weniger als 2 cbm betragen.
- C Auf Antrag kann die Stadt für Rasengittersteine, sickerfähiges Pflaster und Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen größer als 2 cm sowie begrünte Dachflächen einen Nachlass in Höhe von 50 % gewähren.

Die Änderung oder Ermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, der der Änderung oder dem Ermäßigungs-tatbestand folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung berücksichtigt.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und / oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1 1,09 Euro.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren / Abschlagszahlungen

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der oder des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der zuständigen Wasserversorgerin oder des zuständigen Wasserversorgers oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 5 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 37,45 Euro pro m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 11

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Die Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung richtet sich nach dem durch Wasserzähler gemessenen Frischwasserverbrauch aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 3) und der eventuell aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnenen Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf

dem Grundstück nachweisbar nicht in die abflusslose Grube eingeleiteten Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht analog § 6 Abs. 1 dieser Gebührensatzung.
- (3) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühr entspricht gemäß § 4 dieser Satzung dem Gebührensatz für den Kubikmeter Schmutzwasser.

3. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 12 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Herzogenrath). Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung einschließlich Sattelstück und Anschlussstutzen vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 13 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Eigentümerin oder Eigentümer ist die- oder derjenige, die oder der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides im Grundbuch eingetragen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte. Neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer bzw. der oder dem Erbbauberechtigten sind auch die Inhaber sonstiger dinglicher Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder die Inhaberin oder der Inhaber sonstiger Rechte an dem betreffenden Grundstück ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten oder die Inhaberinnen oder Inhaber sonstiger Rechte als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Insbesondere sind sie verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn Wasser aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder selbst gefördert wird.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige bzw. einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 17 Billigkeits- und Härtefallregelung

Für Billigkeitsmaßnahmen und Härtefälle gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2016 mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2021

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für die 6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld"

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" beschlossen. Ziel und Zweck dieser Bebauungsplan-Änderung ist, im Geltungsbereich eine städtebaulich verträgliche Planung für das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplans I/20 unter Berücksichtigung der heute gültigen Baunutzungsverordnung 1990 zu ermöglichen. Demnach wird die derzeitige Festsetzung GE (Gewerbegebiet) in SO (Sondergebiet) geändert. Zur Sicherung dieser Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Teil dieser Satzung ist. Er bezieht sich auf den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld".

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

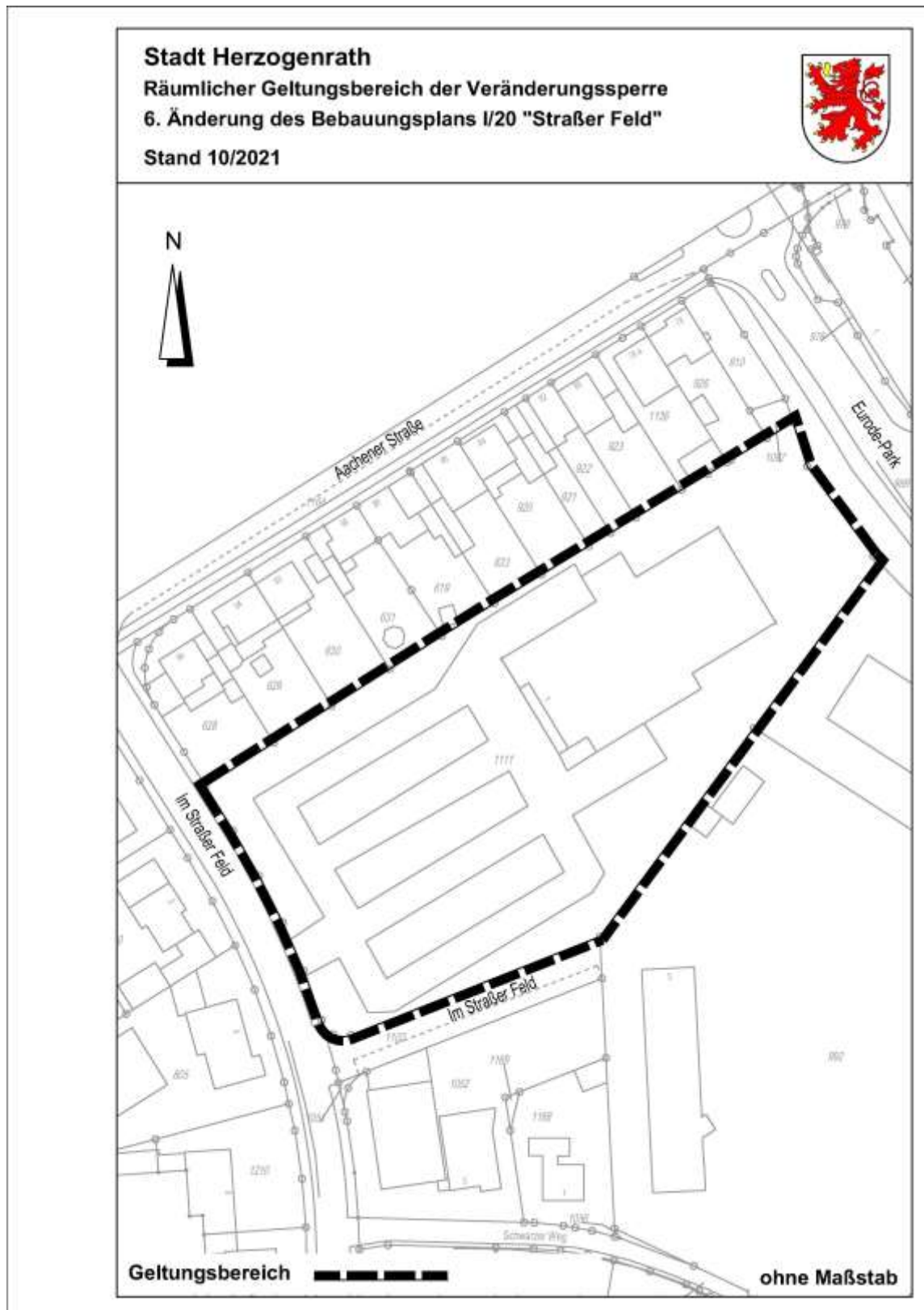
Die Veränderungssperre tritt am 22.12.2021, dem Tag nach der Bekanntmachung, in Kraft und am 31.07.2022 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, 14.12.2021
gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath